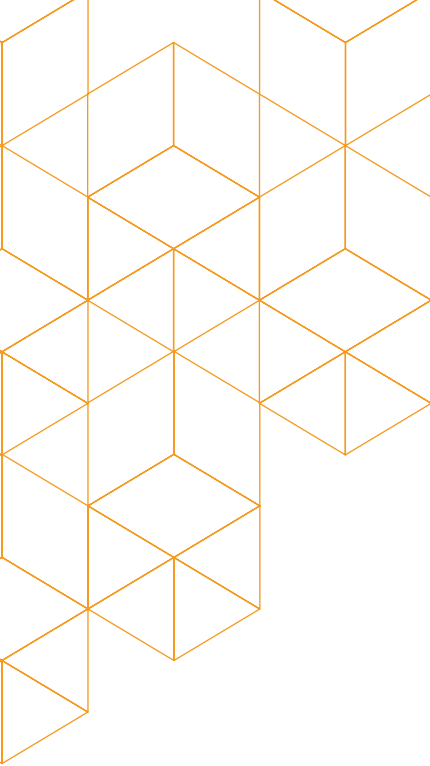


Kleinbankenregime in der Schweiz

Herausforderungen beim
Übergang zum «Standard-Regime»





Kleinbankenregime in der Schweiz – Der Weg zurück

Das von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA im Jahr 2018 lancierte Kleinbankenregime (KBR) wurde per 1. Januar 2020 definitiv eingeführt. Sofern die Banken und kontoführenden Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5 die vorgesehenen Eintrittskriterien erfüllen (Tabelle 2), können sie von quantitativen und qualitativen Befreiungen und Erleichterungen profitieren, vor allem in den Bereichen Eigenmittel, Liquidität, Meldewesen und weiteren regulatorischer Themen. Per 31. Dezember 2020 wurden 60¹ Banken von der FINMA zum Kleinbankenregime zugelassen. Die Teilnahme am Kleinbankenregime ist freiwillig.

Mit dem Kleinbankenregime sollen die Banken Kosten einsparen können², indem sie beispielweise auf die Berechnung von risikogewichteten Aktiven und der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) verzichten und auch reduzierte Offenlegungspflichten haben.

Knapp zwei Jahre nach der Einführung bleiben die Erwartungen der betroffenen Banken an das

Kleinbankenregime hoch. Die dauernde Einhaltung einzelner Eintrittskriterien sowohl auf der Ebene des Einzelinstituts als auch der Finanzgruppe stellt für verschiedene Banken jedoch eine Herausforderung dar. Insbesondere die im Kleinbankenregime höheren Anforderungen an die Verschuldungsquote (vereinfachte Leverage Ratio) sind aufgrund der gewachsenen Bilanzsummen als Folge von hohen Liquiditätsbeständen und der Ausweitung der Kreditvergabe zunehmend schwierig einzuhalten. Sofern die Kriterien des Kleinbankenregimes nicht mehr erfüllt werden, ist die FINMA unverzüglich zu informieren.³ In der Regel räumt die FINMA der Bank eine Frist von 12 Monaten ein, um die Kriterien des Kleinbankenregimes wieder vollständig und dauerhaft zu erfüllen, bevor der Austritt erfolgen muss.

Bei einem Austritt aus dem KBR entfallen diese Erleichterungen und das Institut hat die Einhaltung der höheren Anforderungen sofort wieder sicherzustellen.

¹ Gemäss FINMA-Publikation von Key Metrics 2020 – Kleinbankenregime, per 31.12.2020

² Gemäss FINMA Medienmitteilung vom 27. November 2019.

³ Gemäss Eigenmittelverordnung, Art. 47d.

Diese Umstellung kann mit verschiedenen regulatorischen und operativen Herausforderungen verbunden sein. Die nachfolgende Übersicht fasst die wesentlichen betroffenen Themengebiete und allfällige Problemstellungen zusammen.

Tabelle 1: Übersicht über wesentliche regulatorische Änderungen beim Übergang zum «Standard-Regime»

Thema: Eigenmittel & Leverage Ratio

Rechtliche Grundlage: • Eigenmittelverordnung, Art. 47a ff
• FINMA-RS 2011/2 «Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung – Banken», Rz 8.1

Wesentliche Änderungen beim Übergang zum «Standard-Regime»:

- ✓ **Berechnung der Risk Weighted Assets (RWA)** sowie des **Eigenmittelpuffers** und des **sektoriellen antizyklischen Puffers (AZP)**. Bei Berechnung der Eigenmittelanforderungen sind RWA sowie zusätzliche Puffer zu berücksichtigen.
- ✓ Einhaltung an **quantitativer Mindestanforderungen an Kapitalkennzahlen und Leverage Ratio**.
- ✓ **Kapitalplanung** gemäss FINMA-RS 2011/2.

So können wir unterstützen:

- Durchführung einer freiwilligen Prüfung im Bereich Eigenmittel und Leverage Ratio zwecks Sicherstellung, dass die Prozesse, Kontrollen und die neuen Meldungen den regulatorischen Anforderungen entsprechen
- Fachliche Unterstützung bei Fragen oder Unklarheiten bei der Umstellung

Thema: Liquidität

Rechtliche Grundlage: • FINMA-RS 2015/2 «Liquidität»

Wesentliche Änderungen beim Übergang zum «Standard-Regime»:

- ✓ Berechnung und Einhaltung der **Finanzierungsquote (NSFR)**.

So können wir unterstützen:

- Durchführung einer freiwilligen Prüfung im Bereich Liquidität zwecks Sicherstellung, dass die Prozesse, Kontrollen und die neuen Meldungen den regulatorischen Anforderungen entsprechen
- Fachliche Unterstützung bei Fragen oder Unklarheiten bei der Umstellung

Thema: Offenlegung

Rechtliche Grundlage: • FINMA-RS 2016/1 «Offenlegung», Rz 8.1

Wesentliche Änderungen beim Übergang zum «Standard-Regime»:

- ✓ **Ausweitung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten** von der Tabelle «*Key Metrics (KM1)*» unter dem KBR auf zumindest Tabellen KM1, OV1, LIQA, CR1, CR3, IRRBBA, IRRBBA1, IRRBB1 und OR (sofern spezifische Vereinfachungen nicht zutreffen).

So können wir unterstützen:

- Kritische Durchsicht oder vertiefte Prüfung der Offenlegung vor Publikation



Thema: Outsourcing

Rechtliche Grundlage: • FINMA-RS 2018/3 «Outsourcing», Rz 36.1-36.3

Wesentliche Änderungen beim Übergang zum «Standard-Regime»:

- ✓ Einhaltung der **Anforderungen** an die **Sicherstellung** einer **geordneten Rückführung von ausgelagerten Funktionen**.
- ✓ Systematische **Identifikation, Überwachung, Quantifizierung und Steuerung von Risiken** im Zusammenhang mit **Outsourcing**. Definition einer unternehmensintern verantwortlichen Stelle für die **Überwachung und Kontrolle**, sowie **laufende Überwachung und Beurteilung der Leistungen des Dienstleisters**.
- ✓ Einhaltung der **Vorschriften** bezüglich der **Auswahl von Dienstleistern**.

So können wir unterstützen:

- Überprüfung der Einhaltung der regulatorischen Outsourcing-Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Outsourcing-Verträge

Thema: Operationelle Risiken

Rechtliche Grundlage: • FINMA-RS 2008/21 «Operationelle Risiken – Banken», Anhang 3, Rz 2.1 ff

Wesentliche Änderungen beim Übergang zum «Standard-Regime»:

- ✓ Einhaltung der Vorgaben zum **Umgang mit elektronischen Kundendaten**.

So können wir unterstützen:

- Unterstützung bei der Umsetzung, insbesondere bei Änderung in Bezug auf das interne Reporting

Thema: Corporate Governance

Rechtliche Grundlage: • FINMA-RS 2017/1 «Corporate Governance – Banken», Rz 69, 92

Wesentliche Änderungen beim Übergang zum «Standard-Regime»:

- ✓ Erweiterung der Aufgaben der **Risikokontrolle**.
- ✓ Durchführung von **Stresstests**.
- ✓ **Jährliche Risikobeurteilung** durch die interne Revision.

So können wir unterstützen:

- Unterstützung in Bezug auf die zusätzlichen Anforderungen sowie Best Practice- und Peer-Vergleich

Thema: Meldewesen

Rechtliche Grundlage: • Eigenmittelverordnung, Art. 47a ff &
• Liquiditätsverordnung, Art. 17t

Wesentliche Änderungen beim Übergang zum «Standard-Regime»:

- ✓ Quarteilweise/halbjährliche **Erhebung und Meldung der Eigenmittel** mittels umfassender Formulare P_CRSABIS bzw. C_CRSABIS sowie P_LERA_BIS bzw. C_LERA_BIS.
- ✓ Halbjährliche Erhebung und Meldung der **Finanzierungsquote** mittels neuer Formulare NSFR_G bzw. NSFR_P⁴.

So können wir unterstützen:

- Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Berechnung der Eigenmittelkennzahlen mittels eines toolbasierten Ansatzes.
- Überprüfung der neuen SNB NSFR-Meldeformulare oder SNB-Meldungen zur LCR auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Thema: IKS / Reporting

Rechtliche Grundlage: • Bankenverordnung, Art. 12 Abs. 3 und 4

Wesentliche Änderungen beim Übergang zum «Standard-Regime»:

- ✓ Überprüfung, ob Anpassungen im IKS notwendig sind (Überwachung von Kennzahlen, Genehmigungsprozessen etc.).
- ✓ Anpassungen im Reporting aufgrund geänderter Anforderungen und Kennzahlen, inkl. Offenlegungspflichten.

So können wir unterstützen:

- Unterstützung bei der technischen Umsetzung der erweiterten Anforderungen in Bezug auf IKS und Reporting
- Des Weiteren unterstützen wir Sie beim Übergang zum «Standard-Regime» mit einem massgeschneiderten Angebot an Workshops

⁴ Seit 01. Juli 2021 in Kraft.

Tabelle 2: Gesetzliche Mindestanforderungen⁵

Mindestanforderungen	Anforderungen zur Teilnahme am Kleinbankenregime	«Standard-Regime»
Eigenmittel und Leverage Ratio	<ul style="list-style-type: none"> Vereinfachte Leverage Ratio $\geq 8\%$ 	<ul style="list-style-type: none"> Leverage Ratio $\geq 3\%$ Gesamtkapitalquote $\geq 10.50\%$⁶
Liquidität	<ul style="list-style-type: none"> Liquiditätsquote (LCR 12 Monate) $\geq 110\%$ Refinanzierungsgrad $\geq 100\%$ 	<ul style="list-style-type: none"> Liquiditätsquote $\geq 100\%$ NSFR $\geq 100\%$
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Keine eingeleiteten aufsichtsrechtlichen Massnahmen oder laufenden Verfahren nach Art. 30 FINMAG oder keine noch laufenden Massnahmen daraus in einem Conduct-Bereich (FIDLEG, FinfraG, GwG, grenzüberschreitendes Geschäft) Keine unangemessen hohen Zinsrisiken oder unzureichendes Zinsrisikomanagement 	

⁵ Gemäss Eigenmittelverordnung, Art. 47a, 47b, und 47c.

⁶ Mindesteigenmittelquote einer Bank der Kategorie 5 (exkl. antizyklischer Kapitalpuffer)



Kontakte



Valentin Studer
Partner
PwC Switzerland

+41 79 517 64 43
valentin.studer@pwc.ch



Tobias Scheiwiller
Director
PwC Switzerland

+41 79 740 25 04
tobias.scheiwiller@pwc.ch



Adrian Meier
Senior Manager
PwC Switzerland

+41 79 443 88 22
adrian.meier@pwc.ch